

Thesepapier

(Bericht im Weser-Kurier vom 18.01.2020: <https://ezeitung.weser-kurier.de/titles/weserkurier/6372/publications/22219/articles/1070132/11/5>)

Spielräume für öffentliche Kreditfinanzierung im System der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse für das Land Bremen**1. Die Schuldenbremse in Kurzform**

Die 2009 beschlossene und 2011 in Kraft getretene Schuldenbremse verbietet den Ländern im Normalfall ab 2020 die Finanzierung öffentlicher Investitionen über die Aufnahme von Krediten auf den Finanzmärkten. Der Bund hat ab 2016 dagegen das Recht zur Kreditaufnahme bis maximal 0,35% bezogen auf das nominale Bruttoinlandsprodukt. Das sind im letzten Jahr ca. 12 Mrd. €. In diesem Ausmaß steht dem Bund ein strukturelles Defizit für die Finanzierung von Staatsausgaben zu. Nach einer ziemlich eng gefassten Methode verbleiben dem Bund und den Ländern noch das Recht, Defizite infolge von konjunkturbedingten Abschwüngen im Sinne einer antizyklischen Finanzpolitik hinzunehmen. Schließlich muss die Schuldenbremse im Falle von Naturkatastrophen (Beispiel Oder-Flut) oder außergewöhnlichen Notsituationen (Beispiel Krieg) nicht eingehalten werden. Die verfassungsrechtlich gewollte Schuldenbremse ist in der Praxis Bundespolitik vor allem durch den Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf die „schwarze Null“ zugespitzt worden. Es wird selbst darauf verzichtet, das strukturelle Defizit zur Ausgabenfinanzierung zu nutzen.

2. „Goldene Regel“ durch die Schuldenbremse abgeschafft

Die Schuldenbremse ist von Anfang an wegen der negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen kritisiert worden. Befürchtete Wirkungen infolge von steigenden Staatsschulden wie Inflationsanstieg, hohe Zinsen und damit Verdrängung von privaten Investitionen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil, die Inflation bewegt sich deutlich unterhalb der Zielinflationsrate von zwei Prozent. Die Niedrigzinsen verdrängen nicht unternehmerischen Investitionsfinanzierung, sondern lösen eine viel zu geringe Kreditnachfrage aus.

Im Zentrum der Kritik des Verschuldungsverbots für notwendige Zukunftsinvestitionen steht die Ausblendung intergenerativer positiver Wirkungen. Die Weichen für eine bessere Umwelt künftiger Generationen werden

ausgebremst. Denn die Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung heute vollzogener öffentlicher Investitionen ist das einzige Finanzierungsinstrument, mit dem die künftigen Nutznießer auch finanziell beteiligt werden können. Es gilt der Grundsatz: „pay as you use“. Staatliche Investitionen stärken über den öffentlichen Kapitalstock die ökonomische Wertschöpfungsbasis, von der künftige Generationen profitieren. Das gilt vor allem für nachhaltige Investitionen, mit denen eine bessere Umwelt vererbt wird. Das ist der Sinn der „goldenen Regel“. Nicht das Erbe der Zinslast, sondern die mangelnde Nachhaltigkeit zählt für künftige Generationen. Durch die Kreditfinanzierung werden künftige Generationen über den Kapitaldienst an der Finanzierung im Rahmen der Nutzung beteiligt. Der künftige Verteilungskonflikt zwischen denjenigen, die Zinsen bezahlen und denjenigen, die Zinsen beziehen, ist lösbar. Werden dagegen die Investitionen über Steuern finanziert, dann liegt die gesamte Last der Finanzierung bei der heutigen Generation. Eine anteilige Finanzierung künftiger Nutznießer ist ausgeschlossen. Die stärkere Konzentration der Finanzierung von öffentlichen Investitionen aus heutigen Steuermitteln führt, dass wenig Finanzmittel für den öffentlichen Kapitalstock eingesetzt werden.

3. Schuldenbremse – heute massiv in der wissenschaftlichen und politischen Kritik

Die Schuldenbremse hat zusammen mit der radikalen Variante „schwarze Null“ nachweislich den Trend zum Abbau öffentlicher Investitionen in den letzten Jahren verstärkt. Bereits seit 2004 fielen die Nettoanlageinvestitionen des Gesamtstaates immer wieder negativ aus. Dadurch sind nicht einmal mehr die Reinvestitionen für die Instandhaltung des Kapitalstocks ausreichend realisiert worden. Der öffentliche Kapitalstock ist im Bereich wichtiger Infrastrukturbereiche etwa im Verkehrssystem demontiert worden. Davon zeugen marode Brücken und unzureichende Straßen. Über ein Drittel befragter Unternehmen gaben 2018 an, durch die defizitäre Infrastruktur (etwa Störung der Verkehrsmobilität) bei ihren Geschäftsabläufen behindert zu werden. Es kommt jedoch noch schlimmer. Heute unbestreitbar wichtige Investitionen in eine bessere Umwelt und gegen die Klimaerwärmung werden zu Lasten künftiger Generationen wegen der Streichung der „goldenen Regel“ nicht mehr finanziert. Die fiskalisch gemeinte Schuldenbremse wird zur Bremse nachhaltiger Entwicklung.

Nach über zehn Jahren negativer Erfahrungen mit der Schuldenbremse nimmt die Kritik auch aus Kreisen, die früher diese gefordert haben, zu:

* Der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ (SVR), der durchaus immer wieder auf die produktive Kraft öffentlicher Investitionen für den Standort Deutschland hingewiesen hat, fordert eine „konzeptionelle Verbesserung“.

* Die fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstitute schreiben im letzten Herbstgutachten von 2019: „Ein Festhalten an der schwarzen Null wäre schädlich“.

* Christian Kastrop, der als Erfinder der Schuldenbremse im Bundesfinanzministerium gilt, stellt heute fest: „Die Schuldenbremse braucht eine Modernisierung“.

* Der Rückgang der Ausgabe von Staatsanleihen als Anlageobjekt der Klasse „save Assets“ („sicherer Hafen“) wird immer deutlicher zum Problem. Die Zusammenhänge erklärt die gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung. Traditionell bilden die privaten Haushalte pro Jahr Überschüsse, d.h. sie sparen auf den Finanzmärkten. Die realwirtschaftlichen Unternehmen, die als Kreditnehmer die Überschüsse abgeschöpft haben, produzieren allerdings seit einigen Jahren selbst Überschüsse. Deren Eigenfinanzierungsmittel sind größer als deren Realinvestitionen. Der Staat, der viele Jahrzehnte diese inländischen Überschüsse per Kreditfinanzierung abgeschöpft hat und damit auch Anlagemöglichkeiten angeboten hat, fällt unter dem Regime der Schuldenbremse aus. Es fehlt damit auch an Staatsanleihen als sichere Anlage auf den Finanzmärkten. Insgesamt wird durch diese Überschusspolitik des Staates die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gebremst.

* Das den Arbeitgebern nahestehende „Institut der deutschen Wirtschaft“ mit seinem Direktor Michael Hüther beziffert zusammen mit dem gewerkschaftsnahen „Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung“ der „Hans-Böckler-Stiftung“ die dringlichen, durch den Staat abzuarbeitenden Investitionsbedarfe für die nächsten zehn Jahre auf 457 Mrd. €, davon allein 138 Mrd. € an kommunalen Investitionen.

* Dieter Kempf, Präsident des Industrieverbands BDI und Reiner Hoffmann, Chef des DGB, präsentierten im November letzten Jahres die gemeinsame Initiative: „Öffentliche Investitionen für ein zukunftsfestes Deutschland“. In der

oben zitierten Studie des „Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)“ zusammen mit dem „Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)“ sind die Forderungen entwickelt und geschätzt worden. Bei der Diskussion der Realisierung des Zukunftsinvestitionsprogramms stellt sich die Frage: Wie können bei Gültigkeit der in Deutschland geltenden Schuldenbremse öffentliche Investitionen finanziert werden? Geplant ist die Einrichtung eines öffentlichen Investitionsfonds, bei dem eine Erhöhung des staatlichen Infrastrukturbestands um zehn Milliarden Euro das Bruttoinlandsprodukt jedes Jahr um 2,5 Mrd. € dauerhaft steigen lässt. Genutzt werden können also Multiplikatoreffekte (indirekte Wirkung steigender Einkommen, Beschäftigung und Konsum). Dieser Investitionsfonds öffnet einen Weg, um zu deutlich mehr Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes zu kommen. Nach Kempf geht es „nicht in erster Linie darum, Symptome einer Rezession zu bekämpfen, sondern Ursachen einer Wachstumsschwäche anzugehen“. Dazu soll die Schuldenbremse auch mit Blick auf die Kriterien im EU-Fiskalpakt in einem ersten Schritt großzügig ausgelegt werden.

4. Öffentliche Zukunftsinvestitionen trotz Schuldenbremse

Die Diskussion der Parteien im Bundestag und in den Landtagen (Bürgerschaften) ist bis auf wenige Ausnahmen durch einen Konsens geprägt: Trotz der hier vorgetragenen, plausiblen Kritik wird eine Rücknahme der Schuldenbremse zugunsten der Einführung der „goldenen Regel“ vor allem aus Sorge vor mangelnder Akzeptanz durch die Bevölkerung abgelehnt. Der Mythos von den segensreichen Wirkungen einer staatlichen Entschuldung sitzt tief. Eine wirtschaftswissenschaftlich rationale Diskussion auch mit validen Fakten über die Fehlwirkungen des Staates ohne kreditfinanzierte öffentliche Investitionen ist massenwirksam nicht möglich. Die Schuldenbremse im Grundgesetz zu streichen, wird von der offiziellen Politik im Bund und den Ländern abgelehnt. Dagegen werden Instrumente gesucht, die sich zum Teil aus sehr engen Spielräumen der Schuldenbremse ableiten lassen. Dabei geht es maßgeblich um Institutionen im öffentlichen Sektor, die zwar im weitesten Sinne dem öffentlichen Sektor angehören, deren Kreditaufnahme jedoch nicht bei der Schuldenbremse zu berücksichtigen ist. Hierzu stehen vorhandene öffentliche Fonds, Sonderfonds und vor allem öffentliche Unternehmen im Zentrum.

4.1. Kreditfinanzierungsmodelle auf Bundesebene ohne Wirkung auf die Schuldenbremse Bundesebene

Auf der Bundesebene ist bei der SPD und den GRÜNEN, die den finanzpolitischen Paradigmenwechsel 2009 massiv unterstützt hatten,

ein gesamtwirtschaftlich begründeter Kurswechsel in Sicht: Die Schuldenbremse wird als Nachhaltigkeitsbremse für künftige Generationen kritisiert. Ergänzend wird die Forderung nach einem mehrjährigen „Zukunftsinvestitionsprogramm“ propagiert:

* Die SPD hat auf ihrem Parteitag Anfang Dezember im letzten Jahr noch mit Rücksicht auf den Koalitionspartner beschlossen, die Schuldenbremse müsse „in ihrer bisherigen Form perspektivisch“ überwunden werden. Der neue SPD-Chef Norbert Walter-Borjans betonte zugunsten kreditfinanzierter öffentlicher Investitionen betont: „Wenn die schwarze Null einer besseren Zukunft für unsere Kinder entgegensteht, dann ist sie falsch, dann muss sie weg.“

* Derzeit dominiert die Forderung nach einem Sonderinvestitionsfonds. Dieser hat zwar Zugang zu den Finanzmärkten, dessen Kreditaufnahme wird jedoch nicht auf die Schuldenbremse angerechnet. Wie die Diskussion auf der jüngsten Bundesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN in Bielefeld zeigt, der Abschied von der rigorosen Schuldenbremse zugunsten der Finanzierung von Zukunftsinvestitionen steht auf der Tagesordnung.

* Diskutiert wird die Nutzung von Bundesanstalten und öffentlichen Unternehmen. Ein Beispiel zur Abwicklung von Infrastrukturprojekten ist die „Bundesanstalt für Immobilien“. Hinzu kommt die Forderung, öffentliche Unternehmen, die wegen der Eigentumsverhältnisse unter der Kontrolle des Staates stehen, für Sonderprogramme zu nutzen. Vorzeigebeispiel ist die Deutsche Bahn AG. Infrastrukturprojekte werden nach den Rechnungslegungsprinzipien und mit Zugang zu den Finanzmärkten im Konzern verantwortet.

4.2. Suche nach Instrumenten der Kreditfinanzierung außerhalb der Schuldenbremse in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg

Einige Bundesländer verfolgen aktiv die Kreditfinanzierung bei Tabuisierung des Verbots der Neuverschuldung zur Finanzierung von Staatsausgaben. Vor allem die beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind hier schon erfolgreich aktiv. Es geht nicht darum, die Schuldenbremse abzuschaffen, sondern Spielräume zu definieren. Hier stehen öffentlichen Institutionen mit marktbezogenen Ge-

schäfte im Zentrum. Hinweise gibt die Abgrenzung in der Schuldenstatistik der EU zwischen Kernhaushalten und öffentlichem Gesamthaushalt nach dem sogenannten Schalenkonzept: Gegenüber dem Kernhaushalt und dem öffentlichen Gesamthaushalt, der auch Extrahaushalte wie öffentliche Hochschulen, Landesbetriebe und Zweckverbände (Nichtmarktproduzenten) umfasst, befinden sich die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in der äußersten Schale des gesamten „öffentlichen Bereichs“. Dort werden die Schulden von öffentlichen Unternehmen, die sich mit mindestens 50 Prozent am Markt finanzieren („Marktproduzenten“) und größtenteils ihre Umsätze nicht mit dem Staat - also als Hilfsbetriebe – erzielen, gegenüber dem Kernhaushalt und den Extrahaushalten separat erfasst. Dieses Schalenkonzept gilt auch für die Unterscheidung von Staatsschulden nach dem EU-Fiskalpakt von Ende 2011 (heute 25 EU-Mitgliedsstaaten; ohne Tschechien, Kroatien und Großbritannien). Unternehmerische Einrichtungen im öffentlichen Eigentum und der sich daraus ableitenden Kontrolle durch den Staat werden als „Marktproduzenten“ bei der Kreditnutzung wie privatwirtschaftliche Unternehmen behandelt. Die Rentabilität muss jedoch gesichert sein. Unternehmerisch erzeugt, wird die Fremdfinanzierung nicht in die Schuldenbremse eingerechnet.

* Im **Stadtstaat Berlin** steht die Nutzung der öffentlichen Wohnungsgesellschaft HOWOGE im Zentrum der senatorischen Investitionspolitik. Sie wird bei der Berliner Schulbauoffensive (BSO) mit einem ursprünglich auf zehn Jahre angelegten Programm über 5,5 Mrd. € genutzt. Wie es offiziell heißt: „Damit soll der Sanierungsstau an den Schulen abgebaut, für die wachsende Stadt neue Schulen errichtet und Mittel für die dauerhafte, bauliche Unterhaltung aufgestockt werden.“ Die HOWOGE ist eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft, die derzeit rund 60.000 Wohnungen bereitstellt. In der Schulbauoffensive, so die Aufgabendefinition, „teilt sie sich die Aufgaben mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, indem sie einen Teil der Schulneubauten – insbesondere die weiterführenden Schulen – erstellt und von den Großsanierungen rund die Hälfte übernimmt“. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen konzentriert sich nur noch auf den Neubau von Grundschulen. Entscheidender Vorteil: Im Gegensatz zum Land Berlin kann die HOWOGE ab 2020 ohne Rücksicht auf die Schuldenbremse Kredite aufnehmen.

* In der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) werden öffentliche Unternehmen, die im Eigentum des Staates sind, zur Realisierung von Infrastrukturprojekten genutzt. Im Mittelpunkt steht das Mieter-Vermieter-Modell (MVM). Die

auch vor allem durch die Schuldenbremse ausgelöste Flucht in Modelle der „Private Public Partnership“ (PPP) wird durch das Konzept „Öffentliche Unternehmen – Public - Partnership (ÖPP) abgelöst. Öffentliche Unternehmen übernehmen etwa den Schulbau bei Nutzung des Zugangs zu den Kreditmärkten. Die Bauprojekte werden langfristig (über 25 Jahre) an den Staat vermietet und mit einer Bürgschaft abgesichert. Im Kernhaushalt entstehen keine Belastungen durch den Kapitaldienst, den das öffentliche Unternehmen übernimmt. Vielmehr beschränken sich die Mehrausgaben auf die Mietzahlungen und möglichen Risiken aus der Vergabe von Bürgschaften. Gegenüber den bisherigen Aktivitäten ist unter der Anwendung des MVM im Bereich der Realisierung neuer U- und S-Bahnen, neuer Krankenhäuser und Ungebäude sowie einer 300 Mio. €-Sanierungsoffensive für Theater und Museen (über die städtische Sprinkenhof GmbH für 23 Kulturimmobilien) zu rechnen.

Hier das Beispiel „Sondervermögen Schulimmobilien“: Abgeschlossen werden Dienstleistungsverträge unter anderem mit dem Landesbetrieb SBH, dem öffentlichen Unternehmen GMH und der HEOS-Berufsschulen GmbH&Co.KG. Mieter sind die Schulen über die „Behörde für Schule und Berufsbildung“. Bei den drei Gesellschaften liegen die Aufgaben: Architektenwettbewerb, Ausschreibungsmanagement und Projektmanagement.

Mit diesen MVM-Beispielen wird in Hamburg die Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen durch die erwerbswirtschaftlich ausgerichteten öffentlichen Einrichtungen ohne Berücksichtigung der Schuldenbremse möglich. Übrigens hat der Rechnungshof in seinem jüngsten „Monitoring Schuldenbremse“ die bisher über das MVM mobilisierten Kredite im Umfang von 835 Mio. € Kredite als zulässig anerkannt. Bei der Begründung betont der Rechnungshof, dass gegenüber der Kreditaufnahme „gleichermaßen Werte geschaffen werden“. Im Unterschied zu Bremen steht in Hamburger eine Beteiligungsgesellschaft im vollen Eigentum der Hansestadt zur Verfügung.

5. Freie Hansestadt Bremen: Kreditfinanzierung über Mieteinnahmen auch im Rahmen der scharf gefassten Schuldenbremse möglich

Der fiskalische Spielraum für bisher aufgeschobene und neue öffentliche Infrastrukturprojekte in Bremen ist selbst im Bereich der Instandhaltung viel zu gering. Die verkündeten jährlichen Zusatzeinnahmen aus der Neuordnung des Finanzkraftausgleichs ab 2020 stehen wegen aktueller Zusatzbelastungen (GENO, Flughafen, kostenfreie Kitaplätze, zusätzliche Personalkosten durch Tariferhö-

hungen sowie speziell durch den Personalausbau bei der Polizei und Feuerwehr) nicht mehr zur Verfügung. Daher sollten mit dem Ziel, die Zukunftsfähigkeit des Zwei-Städtestaates zu sichern, alle Möglichkeiten der Finanzierung von öffentlichen Investitionen über die Kreditaufnahme eingesetzt werden. Dabei lohnt sich die Berücksichtigung positiver Erfahrungen mit der Indienstnahme öffentlicher Institutionen in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg. Es geht also politisch derzeit nicht um die Streichung der Schuldenbremse aus der Bremer Landesverfassung. Vielmehr sind durchaus gegebenen Spielräume durchaus auch mit einer „kreativen Haushaltsführung“ zu nutzen.

Die im Ländervergleich scharfe Schuldenregel lässt Spielraum zu: Allerdings wird die Suche nach Handlungsmöglichkeiten für öffentliche Investitionen, die die Basis der ökonomischen Wertschöpfung steigern, durch die Festschreibung der Schuldenbremse in der Bremer Landesverfassung erschwert. Das Land Bremen hat im Vergleich zu anderen Bundesländern, die die Schuldenbremse in ihre Verfassung aufgenommen haben, eine scheinbare Hürde eingebaut (Baden-Württemberg, Niedersachsen und Berlin verzichten auf die Schuldenbremse in ihrer jeweiligen Verfassung). In der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen schreibt das „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung“ vom 29. Januar 2015 in Art. 131a Abs 5 fest: „Einnahmen aus Krediten ... entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von juristischen Personen, auf die das Land aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen sind.“ Durch das „Mieter-Vermieter-Modell“ ist der Einsatz der Kredite nutzenden Unternehmen in öffentlicher Hand nicht untersagt. Denn der Kernhaushalt wird nur durch Mietzahlungen belastet. Die bremische Schuldenbremse bietet also einen Spielraum für Modelle, wie sie die Stadtstaaten Berlin und Hamburg nutzen.

Nach dieser eindeutigen Auslegung des Art. 131 a Abs. 5 und auf dem Hintergrund der EU-Reglungen, die öffentliche „Marktproduzenten“ mit der Kreditaufnahme außerhalb der Zins- und Tilgungsbelastungen des Kernhaushalts des Staates zuzulassen, gilt es, diesen Spielraum für Bremen zu nutzen. Eingebettet werden sollte diese Vorgehensweise in die wachsende Erkenntnis der bundesweit mit der Schuldenbremse ausgelösten Belastungen vor allem auch für künf-

tige Generationen. Immerhin haben die SPD und die Bundes-GRÜNEN Vorschläge zur Korrektur dieser Fehlentwicklung vorgelegt.

Unternehmen im öffentlichen Eigentum nutzen: Das Land Bremen braucht den politischen Mut, den Spielraum in der Landesverfassung offen zu diskutieren und sinnvoll zu nutzen. Überprüft werden muss, inwieweit sich öffentliche Einrichtungen mit Marktnähe weit weg von den Kernhaushalten zur Realisierung von Mieter-Vermieter-Modellen in Bremen eignen. Das sind beispielsweise: die Eigenbetriebe, Beteiligungen (GENO) sowie die

Bau- und Grundstücksverwaltung (GEWOBA, BREBAU, HAWOBEG=Hanseatische Wohnungs-Beteiligungs-GmbH), Hafenbetriebe (BLG), Verkehr und Logistik sowie Kultur, Tourismus und Marketing. Zu den Beteiligungen zählen die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) und die BREPARK GmbH (BREPARK), die wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch mit der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft (BVBG) per Beherrschung- und Gewinnabführungsverträge verbunden sind. Im Bereich des Sanierens und der Neuerstellung von Immobilien steht unmittelbar die BREBAU im Zentrum. Im Rahmen einer staatlich-öffentlichen Partnerschaft (statt „public private Partnership“) lassen sich zumindest Teile von Sonderprogrammen zum Bau und zur Sanierung von Schulen, Hochschulgebäuden und Kulturimmobilien über diese Unternehmen im öffentlichen Eigentum realisieren. Dabei wäre auch zu überprüfen, inwieweit die GEWOBA als Aktiengesellschaft mit einer knapp über 75 Prozent liegenden staatlichen Beteiligung (HAWOBEG) eingebunden werden kann. Modelle auch auf der Basis von unternehmerischen Partnerschaften sind vorstellbar.

Planung, Finanzierung und die Ausschreibung samt des Architektenwettbewerbs erfolgen durch die öffentlich kontrollierten Unternehmen. Die fertiggestellten Bauprojekte werden für mindestens 25 Jahre an die zuständigen staatlichen Behörden vermietet. Kredite, die durch die Unternehmen aufgenommen werden, sind über Bürgschaften abzusichern. Allerdings gilt die Pflicht, die Unternehmen zur Realisierung der zusätzlichen Aufgaben mit entsprechendem Personal und in der Übergangsphase auch mit Kapital auszustatten. Damit wird die Aufnahme von Krediten durch öffentlich verantwortete Unternehmen für zukunftsrelevante Infrastrukturinvestitionen mit positiven Wirkungen für den Standort Bremen innerhalb des Regelwerks der Nullverschuldung

für Zentralhaushalte realisiert. Die Vergabe per Ausschreibung erfolgt im Rahmen der derzeit geltenden Regeln dieser Unternehmen.

Fazit: Wie es der Rechnungshof von Hamburg in seinem „Monitoring Schuldenbremse“ festgehalten hat: Die Kreditfinanzierung rechtfertigt sich im Sinne der „goldenen Regel“ über die Stärkung der Wertschöpfung in diesem Land auch für künftige Generationen. Ohne den Zugang zu Krediten über die Finanzmärkte werden die Zukunftsausgaben nicht zu meistern sein. Politik sollte in der Lage sein, das zu tun, was auch unter dem Regime der Schuldenbremse in der Landesverfassung möglich ist.
